



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. März 2017
(OR. en)

6875/17

CFSP/PESC 212
CSDP/PSDC 103
COPS 75
POLMIL 20
CIVCOM 28

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. März 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 6715/17 CFSP/PESC 186 CSDP/PSDC 96 COPS 70 POLMIL 17
CIVCOM 23

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Fortschritten bei der Umsetzung der
Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und
Verteidigung
- Schlussfolgerungen des Rates (6. März 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung, die der Rat am 6. März 2017 auf seiner 3525. Tagung angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU FORTSCHRITTEN BEI DER UMSETZUNG
DER GLOBALEN STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION IM BEREICH
SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Rat "Auswärtige Angelegenheiten", 6. März 2017

Einleitung

1. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016 und den darin enthaltenen Vorgaben hat der Rat die bei der Umsetzung seiner Schlussfolgerungen vom 17. Oktober und vom 14. November 2016 erzielten Fortschritte überprüft. Er begrüßt die unten beschriebenen ersten Fortschritte, die bei der Erfüllung der Zielvorgaben, die sich für die EU aus der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich Sicherheit und Verteidigung ergeben, durch ein umfassendes Bündel von Maßnahmen erzielt wurden. Er fordert weitere Beratungen und Leitlinien und kommt überein, im Mai im Vorfeld der Juni-Tagung des Europäischen Rates auf diese Punkte zurückzukommen.
2. Der Rat weist darauf hin, dass dies dazu beitragen dürfte, die Fähigkeit der Union zu verbessern, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die globale strategische Rolle der EU und ihre Fähigkeit, autonom – wann immer und wo immer dies notwendig ist – bzw. wenn möglich mit Partnern zu handeln, zu stärken.
3. Der Rat begrüßt die laufende Arbeit der Kommission in Bezug auf die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgt. Er begrüßt zudem die in der Kommissionsmitteilung vom 30. November 2016 zum Ausdruck gebrachte Absicht der Kommission, im ersten Halbjahr 2017 weitere Vorschläge für die Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds zu unterbreiten, einschließlich eines von den Mitgliedstaaten zusammen vereinbarten Fensters für die gemeinsame Fähigkeitenentwicklung sowie eines Forschungsfensters (bei dem der erste Schritt die Einleitung einer vorbereitenden Maßnahme für verteidigungsbezogene Forschung ist), die im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens geprüft werden sollten. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Rat im Dezember 2016 die europäische Investitionsbank ersucht hat, Schritte zu prüfen, mit denen Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Verteidigungsbereich unterstützt werden können.

Im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2016 erklärt der Rat erneut, dass es notwendig ist, die Wirksamkeit der GSVP und die Entwicklung und Erhaltung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu fördern, unterstützt durch eine stärker integrierte, tragfähigere, innovativere und wettbewerbsfähigere technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB); dies trägt auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zu Wachstum und Innovation in der gesamten EU bei und kann die strategische Autonomie Europas und seine Fähigkeit, gemeinsam mit Partnern zu handeln, stärken. Der Rat weist darauf hin, dass diese Anstrengungen unter Einbeziehung aller Akteure – mit gleichen Chancen für die Verteidigungsindustrie in der EU – ausgewogen und unter vollständiger Einhaltung des EU-Rechts unternommen werden sollten.

4. Der Rat begrüßt ferner das rasche Vorgehen im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Umsetzung aller Bereiche der Gemeinsamen Erklärung, die in Warschau vom Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde. Er fordert diesbezüglich weitere Arbeiten unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie der EU sowie einen Fortschrittsbericht im Juni 2017.

Verbesserung der GSVP-Krisenbewältigungsstrukturen

5. Der Rat billigt heute das Konzeptpapier über Fähigkeiten für die operative Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und Operationen. Im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember und im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom November 2016 enthält dieses Papier Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der EU, schneller, wirksamer und reibungsloser zu reagieren, aufbauend auf bestehenden Strukturen und im Hinblick auf die Verstärkung zivil-militärischer Synergien als Teil des umfassenden Ansatzes der EU. Der Rat vereinbart auf dieser Grundlage im Einzelnen,
 - als kurzfristiges Ziel einen Militärischen Planungs- und Durchführungsstab (Military Planning and Conduct Capability – MPCC) innerhalb des Militärstabs der EU in Brüssel einzurichten, der auf strategischer Ebene für die operative Planung und Durchführung von militärischen Missionen ohne Exekutivbefugnisse zuständig ist und unter der politischen Aufsicht und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees arbeitet. Der neu eingerichtete MPCC arbeitet parallel und in koordinierter Weise mit dem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC);

- den Generaldirektor des EU-Militärstabs als Direktor des MPCC zu benennen, der in dieser Eigenschaft die Funktion des Befehlshabers bei militärischen Missionen ohne Exekutivbefugnisse wahrnehmen wird, einschließlich der drei Ausbildungsmissionen der EU in der Zentralafrikanischen Republik, Mali und Somalia im Einklang mit dem vereinbarten Mandat;
- die Hohe Vertreterin zu ersuchen, ein konsolidiertes Mandat für den Militärstab der EU vorzuschlagen und einen Vorschlag für einen Ratsbeschluss zu unterbreiten, in dem den oben genannten Vereinbarungen Rechnung getragen wird und mit dem die Ratsbeschlüsse über die betreffenden Missionen geändert werden;
- das zivile und militärische Fachwissen in zur Unterstützung von Missionen relevanten Bereichen in einer gemeinsamen Unterstützungskoordinationzelle in Brüssel zu vereinen, damit kontinuierlich auf die weitere Stärkung und die weitere Gewährleistung wirksamer ziviler/militärischer Koordinierung und Zusammenarbeit bei der operativen Planung und Durchführung von zivilen GSVP-Missionen und militärischen GSVP-Missionen ohne Exekutivbefugnisse hingearbeitet werden kann. Dies würde unter Berücksichtigung der zivilen Anordnungskette und der militärischen Befehlskette sowie der unterschiedlichen Finanzierungsquellen weiter zur vollständigen Umsetzung des umfassenden Ansatzes der EU beitragen;
- die Einrichtung des MPCC und der gemeinsamen Unterstützungskoordinationzelle ein Jahr nach deren vollständiger Einsatzbereitschaft, jedoch spätestens Ende 2018 auf der Grundlage eines Berichts der Hohen Vertreterin zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte in umfassender Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorbereitet werden und würde keinen politischen Beschlüssen vorgreifen.

Der Rat stimmt außerdem den in dem Konzeptpapier enthaltenen Vorschlägen über strategische Vorausschau und Überwachung zu und ersucht die Hohe Vertreterin, deren Umsetzung gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission durchzuführen.

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (Permanent Structured Cooperation – PESCO)

6. Im Hinblick auf die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung Europas angesichts des derzeitigen schwierigen geopolitischen Umfelds kommt der Rat überein, dass die Arbeit an einer alle Seiten einbeziehenden Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) auf der Grundlage eines modularen Ansatzes fortgesetzt werden muss. Sie sollte allen Mitgliedstaaten offenstehen, die bereit sind, auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 46 EUV sowie des Protokolls Nr. 10 zum Vertrag die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und die Kriterien zu erfüllen. Der Rat ist sich bewusst, dass die PESCO wesentlich dazu beitragen könnte, die Zielvorgaben der EU – unter anderem im Hinblick auf die Missionen mit höchsten Anforderungen – zu erfüllen, und dass sie die Entwicklung der Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten erleichtern und die europäische Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich stärken könnte, wobei die durch die Verträge gegebenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen sind. Er weist darauf hin, dass alle Fähigkeiten, die im Rahmen der PESCO entwickelt werden, im Eigentum der Mitgliedstaaten verbleiben und von diesen betrieben werden. Er erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten über ein einziges Kräftedispositiv verfügen, das sie in anderen Rahmen einsetzen können. Er unterstreicht die Verantwortung und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich und betont, dass die PESCO dazu beitragen sollte, neue gemeinsame Anstrengungen, Zusammenarbeit und Projekte zu bewirken.
7. Zu diesem Zweck ersucht der Rat die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des EAD und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) die Arbeit zur weiteren Erforschung und Entwicklung folgender Aspekte fortzusetzen:
- Einigung über ein gemeinsames Verständnis der gemeinsamen Verpflichtungen, Ziele und Kriterien auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, sowie des Steuerungsmodells;
 - die möglichen Projekte und Initiativen, zu deren Durchführung im Rahmen der PESCO – auch in modularer Weise und durch Nutzung laufender Projekte und Eingehen neuer Verpflichtungen zu Investitionen im Bereich Verteidigung – die Mitgliedstaaten bereit sind, im Hinblick auf die Bewältigung festgestellter Defizite und die Berücksichtigung der Prioritäten der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich der Fähigkeiten, eine bessere Verlegefähigkeit und operative Verfügbarkeit ihrer Streitkräfte und eine stärkere Interoperabilität durch Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung bestehender Fähigkeiten.

Diese Arbeit würde in die Vorbereitung der Mitteilung an den Rat und an die Hohe Vertreterin und in den Beschluss des Rates zur Einsetzung der PESCO einfließen.

8. Der Rat weist darauf hin, dass es sich hierbei um eigenständige Initiativen handelt, unterstreicht aber, dass Überlegungen über mögliche Verknüpfungen zwischen der PESCO und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung angestellt werden müssen. Der Rat ist sich bewusst, dass weitere Bemühungen erforderlich sind, um die mögliche Verknüpfung mit den Vorschlägen der Kommission zur Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds auszuloten, einschließlich darüber, wie Projekte und Initiativen im Rahmen der PESCO von dessen Mechanismen profitieren könnten, vorbehaltlich weiterer Entscheidungen über die Einrichtung und die endgültige Struktur des Fonds.
9. Der Rat kommt überein, sich im Mai 2017 erneut mit diesem Thema zu befassen, um weitere politische Orientierung zur etwaigen Beschlussfassung zu erteilen.

Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD)

10. Der Rat begrüßt die Aufnahme der Ausarbeitung der Grundsätze und des Geltungsbereichs einer von den Mitgliedstaaten gelenkten CARD zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, unter anderem durch die Förderung der Entwicklung von Fähigkeiten zur Beseitigung von Defiziten und die Gewährleistung eines optimaleren Einsatzes der Verteidigungsetats – einschließlich der Kohärenz zwischen diesen Etats. Er betont, wie wichtig es ist, durch die CARD eine stärker strukturierte Methode der Bereitstellung der wichtigsten in Europa benötigten Fähigkeiten zu entwickeln, auf der Grundlage größerer Transparenz, besserer politischer Wahrnehmbarkeit und von mehr Einsatz der Mitgliedstaaten, wobei alle unnötigen zusätzlichen Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen zu vermeiden sind. Der Rat betont, dass für Kohärenz zwischen der CARD und dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess gesorgt werden muss, wenn die Anforderungen sich überschneiden, gleichzeitig aber der unterschiedliche Charakter der beiden Organisationen und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten berücksichtigt werden müssen. Der Rat betont, dass die CARD als übergreifendes Instrument auf bestehenden Verfahren und Instrumenten aufbauen und diese optimal nutzen muss und in größtmöglichem Maße auf durch diese erzeugte verfügbare Informationen zurückgreifen sollte.
11. Der Rat hebt hervor, dass die CARD auf freiwilliger Basis und unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung, einschließlich – wo dies zutrifft – im Bereich der kollektiven Verteidigung, und ihrer Verteidigungsplanungsprozesse, sowie unter Berücksichtigung externer Bedrohungen und Sicherheitsherausforderungen für die ganze EU durchgeführt würde.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, im Bereich der Fähigkeiten Europas für größere Transparenz und bessere politische Wahrnehmbarkeit zu sorgen. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die CARD eine übergreifende Bewertung zu fähigkeitenbezogenen Fragen bieten und somit zur Vorgabe politischer Leitlinien durch den Rat beitragen sollte. Der Rat unterstreicht daher, dass die CARD den Mitgliedstaaten beim Erwerb kritischer Fähigkeiten helfen sollte, insbesondere auf der Grundlage der im Rahmen des Fähigkeitsentwicklungsplans der EU vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten. Sie sollte den Mitgliedstaaten ferner ein Forum für die Koordinierung ihrer nationalen Verteidigungsplanung und den Austausch darüber – auch hinsichtlich der Verteidigungsetats, unter Berücksichtigung der auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2016 eingegangenen Verpflichtungen – in einer stärker strukturierten Weise bieten, aufbauend auf den im politischen Rahmen für die systematische und langfristige Zusammenarbeit im Verteidigungssektor dargelegten freiwilligen Maßnahmen. Wenngleich es sich hierbei um eigenständige Initiativen handelt, sollte die Arbeit zur CARD in Abstimmung mit der Durchführung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich erfolgen.

12. Der Rat begrüßt das Konzept regelmäßiger und themenbezogener Zusammenkünfte der Verteidigungsminister, die anfänglich alle zwei Jahre oder – falls erforderlich – häufiger stattfinden sollen. Die Europäische Verteidigungsagentur sollte im Rahmen der CARD eine Schlüsselrolle spielen, indem sie übergreifende objektive Bewertungen und ergänzende Analysen in Form eines schriftlichen Berichts an die Verteidigungsminister bereitstellt, wobei sie die bestehenden Instrumente uneingeschränkt nutzen sollte, und indem sie auch die Sekretariatsaufgaben für die CARD übernimmt.
13. Der Rat stimmt den oben dargelegten Parametern der CARD zu und ersucht die Hohe Vertreterin/Leiterin der Agentur, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bis Juni detailliertere Vorschläge zu dem Umfang, den Methoden und dem Inhalt der CARD, insbesondere in Bezug auf das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, auszuarbeiten, damit die Schaffung der CARD bis Ende 2017 vorbereitet werden kann. Die erste umfassende CARD sollte ab 2018 insbesondere auf der Grundlage der überarbeiteten Prioritäten des Plans zur Fähigkeitsentwicklung sowie anderen vorhandenen Prozessen und Instrumenten durchgeführt werden.

Entwicklung der zivilen Fähigkeiten

14. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die Arbeit hinsichtlich der Entwicklung der zivilen Fähigkeiten rasch voranzubringen. Er ist sich darin einig, dass es notwendig ist, die Reaktionsfähigkeit zu verbessern, um für eine wirksamere, schnellere und flexiblere Entsendung ziviler GSVP-Missionen zu sorgen, denen eine wichtige Rolle als eine Säule des umfassenden Ansatzes der EU zukommt. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis

von den laufenden Gesprächen, unter anderem über eine Stand-by-Kapazität, vorab zusammengestellte Expertenteams und Polizeikontingente und/oder Kontingente anderer Berufsgruppen sowie eine Überprüfung des Mechanismus des zivilen Krisenreaktionsteams (CRT). Er ersucht die Hohe Vertreterin und – gegebenenfalls – die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit vorzulegen, damit diese Vorschläge vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni gebilligt werden können. Ferner ist er sich darin einig, dass es notwendig ist, die in Feira vereinbarten Schwerpunktbereiche ziviler GSVP-Missionen eingehender zu überprüfen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Synergien, die Kompatibilität und die Interoperabilität zwischen der EU und den VN auch auf diesem Gebiet verstärkt werden. Er wird sich im Mai erneut mit diesen Fragen befassen.

Umsetzung in verschiedenen anderen Bereichen

15. Da dies ein wichtiger Beitrag dazu ist, dass die EU den Kapazitätsaufbau auf wirksame, verantwortungsvolle und reibungslose Weise leisten kann, sieht der Rat dem raschen Abschluss der gesetzgeberischen Arbeit am Vorschlag zur Änderung des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, erwartungsvoll entgegen. Der Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom November 2016, in denen darauf eingegangen wird, dass alle Anforderungen abgedeckt sein müssen, um die Partnerländer weiter dabei zu unterstützen, selbst Krisenprävention und Krisenbewältigung zu betreiben, einschließlich derjenigen im Kontext von GSVP-Missionen ohne Exekutivbefugnisse. In diesem Zusammenhang fordert er dazu auf, die laufenden Vorbereitungsarbeiten fortzusetzen, mit denen die Bedürfnisse im Bereich des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) ermittelt werden sollen. Der Rat bekräftigt den flexiblen geografischen Anwendungsbereich des CBSD und fordert dazu auf, neue Projekte zu identifizieren und zu entwickeln. Der Rat weist ferner auf seinen Vorschlag hin, ein eigenes Instrument für die Bereitstellung von Kapazitätsaufbau zu erarbeiten. Der Rat wird sich im Mai 2017 erneut mit dem CBSD befassen.
16. Der Rat begrüßt die ersten Überlegungen zu der Frage, wie die Relevanz, die Verwendbarkeit und die Verlegbarkeit des Instrumentariums für die Krisenreaktion der EU, einschließlich der EU-Gefechtsverbände, verbessert werden kann, insbesondere um ihre Modularität auszubauen, einen hohen Standard ihrer Vorbereitung zu fördern und für eine effektive Finanzierung zu sorgen, und sieht der weiteren Arbeit dazu erwartungsvoll entgegen. In diesem Kontext sollten die besonderen Modalitäten und die Gemeinkosten sowie sonstige finanzielle Bestimmungen für Krisenreaktionsoperationen im Allgemeinen und die EU-Gefechtsverbände im Besonderen eingehender geprüft werden.

Der Rat wird sich im Mai erneut mit diesen Fragen befassen, wobei konsolidierte Vorschläge zugrunde gelegt werden, die von der Hohen Vertreterin in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten vorzulegen sind. Bezüglich der finanziellen Aspekte könnten diese Vorschläge zu der bis Ende 2017 vorgesehenen und in den entsprechenden Gremien zu erörternden umfassenden Überprüfung des Mechanismus Athena beitragen.

17. Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, mit den Partnern der EU zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den VN, der NATO, der OSZE, der Afrikanischen Union, der Liga der Arabischen Staaten und ASEAN sowie mit strategischen Partnern und anderen Partnerländern in unserer Nachbarschaft und weltweit; der institutionelle Rahmen und die Beschlussfassungsautonomie der EU sowie der Grundsatz der Einbeziehung aller Akteure müssen dabei gebührend geachtet werden. Diesbezüglich verweist der Rat auf die Notwendigkeit, GSVP-Partnerschaften voranzubringen, und ersucht die Hohe Vertreterin, vor Mai 2017 Optionen für einen gegenüber den GSVP-Partnerländern zu verfolgenden stärker strategisch orientierten Ansatz vorzulegen, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates vom November 2016 dargelegt ist.
18. Der Rat begrüßt die Überprüfung und die organisatorischen Schritte, die eingeleitet wurden, um eine verstärkte zivil-militärische erkenntnisgestützte Lageerfassung der EU zur Verbesserung der strategischen Vorausschau auf den Weg zu bringen. Er unterstützt die Einleitung weiterer Schritte im Hinblick auf eine künftige Aufstockung des Personals und einen künftigen Ausbau von Logistik und Infrastruktur, falls dies für notwendig erachtet wird, und er wird sich im Juni erneut mit der Frage befassen.
19. Der Rat weist darauf hin, dass die Überprüfung des Plans zur Fähigkeitenentwicklung fristgerecht bis zum Frühjahr 2018 durchgeführt werden muss, und begrüßt, dass die EDA derzeit Vorschläge zur Verbesserung des Prozesses der Fähigkeitenentwicklung in der EU ausarbeitet. Diesbezüglich begrüßt er ferner die laufende Arbeit an der Überarbeitung des Bedarfskatalogs. Die Arbeit, die von den Mitgliedstaaten innerhalb der EDA hinsichtlich der Prioritäten bei den Fähigkeiten, den übergreifenden F&T-Prioritäten und den strategischen Schlüsselaktivitäten weitergeführt wird, wird mit als Richtschnur für künftige Investitionen dienen und die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans im Verteidigungsbereich voranbringen helfen. Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Maßnahmen, die innerhalb der EDA im Zusammenhang mit den wichtigsten Schlüsselementen und der Versorgungssicherheit auf der Grundlage des politischen Engagements der Mitgliedstaaten und von bestehenden programm-/sektorspezifischen Vereinbarungen vorangebracht werden, rasch umgesetzt werden müssen.